

Jugendordnung

(geändert am 26.07.2012)

der

Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach

I.

1. Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach zwischen dem 10. und dem 18. Lebensjahr an (Feuerwehranwärter)
2. Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet Ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

II.

1. Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewußten Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe.
 - Förderung des sozialen Engagements.
 - staatsbürgerliche Begegnungen
 - internationale Begegnungen
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehr
 - Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbstständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

III.

1. Organe der Jugendgruppen sind der Gruppensprecher (Jugendsprecher) und sein Stellvertreter.
2. Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung .Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe, sowie der I.Kommandant und I.Vorsitzende 14tage vor der Gruppenversammlung schriftlich einzuladen. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3. Der Gruppensprecher (Jugendsprecher) und sein Stellvertreter, sowie ein Schriftführer werden durch die Gruppenversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Gruppensprecher (Jugendsprecher) vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Nummer II. 1. genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem für Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehranwärter zuständigen Jugendwart und stimmt mit ihm die Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

IV.

1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die vom Jugendkassier des Vereins geführt wird.
2. In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Ausgaben bis zu einer Höhe von 150 € beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst. Bei höheren Ausgaben muß der Vereinsausschuß darüber beraten.
3. Der Jugendkassier oder der Kassier des Vereins erstellt, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von den Kassenprüfern des Vereins geprüft. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen. Der Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

V.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach am 18.06.2004 auf der Grundlage der Muster-Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen. Sie wurde am 21.07.2004 durch den Kommandanten und den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach bestätigt.